

Beitragsordnung des CORESZON e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung sind die §§ 4, 5, 7 und 8 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 06.04.2021 beschlossen.
2. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben für jedes Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Natürliche Personen	50,- Euro
Ermäßigter Beitrag	25,- Euro
Juristische Personen	100,- Euro

2. Die Mitgliedsbeiträge sind in vollem Umfang für jedes Kalenderjahr zu entrichten, in dem eine Mitgliedschaft besteht, auch für die Jahre, in dem der Vereinseintritt oder der Vereinsaustritt erfolgt.
3. Alle natürlichen Personen haben die Möglichkeit, auf Grundlage einer Selbsteinschätzung temporär oder dauerhaft einen ermäßigten Beitrag zu zahlen.
4. Die unter § 4 Absatz 1 festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, diesen durch freiwillige Leistungen beliebig zu erhöhen. Durch die freiwillige Erhöhung des Beitrages entsteht keine Rechtspflicht des Mitgliedes, auch nachfolgend fällig werdende Beiträge in dieser Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung freiwillig geleisteter Beitragserhöhungen findet nicht statt.
5. Der Vorstand kann auf individuellen Antrag Beitragserleichterungen abweichend von den unter § 4 Absatz 1 festgesetzten Beiträgen gewähren. Die diesbezügliche Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

6. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres oder - bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr - zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, zu entrichten.

§ 5 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer persönlichen Daten, insbesondere der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung

Alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, werden gem. § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.